



Gültig für:	NÖM AG Baden (A)	Seite:	Seite 1 von 4
Erstellt am:	07.02.2011	Erstellt durch:	QM
Geprüft durch:	LQM	Freigegeben durch:	VS Prod./Tech./QM
Dokument Nr.:	ED BN UP3.01 008	Version Nr.:	1.0

# Hygieneordnung der NÖM AG für externe Dienstleister

Diese Hygieneordnung gilt für all jene Firmen, die im Rahmen von Dienstleistungen, Umbauten, Installationen, Wartungen oder Reparaturen am Firmengelände tätig sind.

1. **RAUCHVERBOT:** In allen Arbeits- und Materiallagerräumen sowie Garderoben gilt ein absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur in den mit einem entsprechenden Gebotszeichen gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.
2. **ARBEITSKLEIDUNG:** Sämtliche Mitarbeiter haben in den Produktionsräumen Schutzkleidung zu tragen. Erlaubt ist Overall, Jacke+Hose, einfarbiges Baumwoll-T-Shirt + Arbeitshose (Berufskleidung). Der Eintritt mit Straßenkleidung bzw. Pulli+Jeans oder ähnlicher Kleidung ist nur gestattet, wenn darüber eine Schutzkleidung (Arbeitsmantel) angelegt wird. Diese Kleidung muss in jedem Fall sichtbar sauber sein und bei Bedarf, mindestens jedoch täglich gewechselt werden.
3. **HAARSCHUTZ/BARTSCHUTZ:** In allen Produktionsräumen ist das Tragen eines einheitlichen Haarschutzes obligatorisch. Das Haar muss vollständig bedeckt sein. Vor Antritt einer Arbeit in Bereichen, bei der mit oder über offenen Produkten oder Verpackungsmaterialien gearbeitet wird (zum Beispiel bei Reparaturarbeiten, bei denen der Füllerinnenraum ohne nachfolgende Innenraumreinigung betreten wird), sind sämtliche Bärte ohne Ausnahme durch eine BARTBINDE zu schützen (Details siehe AA BN UP01 095).
4. **HYGIENE-ÜBERSCHUHE** sind bei Wartungs-, Reparaturarbeiten und Einstellarbeiten, bei denen der Füllraum der Abfüllanlage ohne nachfolgende Innenraumreinigung betreten wird anzulegen (beim Schichtleiter und bei Hygienemanagement erhältlich).
5. **ESSEN/TRINKEN:** Das Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgegebenen Sozialräumen gestattet. Mitgebrachte Speisen dürfen nur auf dem kürzesten Weg und in verschlossenen Taschen vom Garderoben-Bereich in den Kantinen-Bereich gebracht werden. Trinkwasser bzw. Mineralwasser darf nur aus Kunststoffbechern/ Plastikflaschen konsumiert werden und muss in der NÖM Kantine (Sonderpreis) erworben werden. Die Wasserflaschen dürfen nur an den gekennzeichneten Stellen abgestellt werden. Sie sind verschlossen aufzubewahren, mit Namen und Datum zu versehen und dürfen nicht in andere Behältnisse umgefüllt werden. Persönliche Gegenstände (z.B. Taschen oder Einkaufssackerl) sowie Nahrungsmittel dürfen in den Produktions- und Lagerräumen nicht abgelegt werden. Das Kauen von Kaugummi ist in den Produktions- und Materiallagerräumen nicht gestattet.
6. **GLASVERBOT:** Im gesamten Produktions- und Lagerbereich gilt ein absolutes Verbot von Glasgeräten.



Gültig für:	NÖM AG Baden (A)	Seite:	Seite 2 von 4
Erstellt am:	07.02.2011	Erstellt durch:	QM
Geprüft durch:	LQM	Freigegeben durch:	VS Prod./Tech./QM
Dokument Nr.:	ED BN UP3.01 008	Version Nr.:	1.0

7. SCHMUCKVERBOT: Uhren und Schmuck (Ausnahme: Eheringe mit glatter Oberfläche) sind in den Produktions- und Lagerräumen nicht erlaubt.
8. HOLZVERBOT: Werkzeuge und Gerätschaften mit Holzteilen sind verboten. Ausgenommen sind Holzpaletten für den aktuellen Bedarf in sauberem Zustand und in möglichst geringer Stückzahl sowie ohne sichtbare Absplinterungen. Holzpaletten dürfen nicht eingesetzt werden in der Produktion im 1. Stock, Bereich Pasteur-Schaltwarte sowie in den mit weißer Linie abgegrenzten Zonen an den Becheraufgaben der Becherabfüllanlagen.
9. FINGERNÄGEL: In den Produktions- Material- und Kühlagerräumen sowie in der Werkstatt ist auf saubere, unlackierte und kurz geschnittene Fingernägel zu achten. Falsche Fingernägel sind nicht erlaubt.
10. HANDHYGIENE: vor Eintritt in die Produktionsräume und nach längerer Arbeitsunterbrechung sind die Hände mit Flüssigseife waschen und/oder mit Handdesinfektionsmittel desinfizieren. Dies gilt insbesondere nach einer Toilettenbenutzung.
11. VERLETZUNGEN: Verletzungen müssen mit einem undurchlässigen Verband abgedeckt sein, bei Schnittwunden sind blaue Pflaster zu verwenden. Erste Hilfe-Utensilien befinden sich in gekennzeichneten Erste Hilfe-Stationen, Depots für blaue Pflaster befinden sich im Schichtmeisterbüro.
12. HYGIENEVERANTWORTUNG: Die Mitarbeiter sind für die Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene an Ihrem Arbeitsplatz selbst verantwortlich. Der Materialvorrat ist geordnet zu halten, Abfall und Kleinteile sind nach Arbeitsende an den dafür vorgesehenen Standorten zu sammeln. Bei Arbeitsende ist restliches Material inklusive aller Kleinteile zu entfernen.
13. TÜREN/TÖRE: dürfen nur bei Notwendigkeit geöffnet werden, ansonsten sind sie geschlossen zu halten.
14. MEDIKAMENTENVERBOT: Es ist nicht gestattet, Medikamente jeglicher Art in die Produktionsräume mitzunehmen. Müssen Medikamente während der Arbeitszeit eingenommen werden, hat der Mitarbeiter die Arbeit zu unterbrechen, die Garderobe oder Kantine aufzusuchen und die Medizin dort einzunehmen.
15. HEFTKLAMMERN UND BÜROKLAMMERN und BLEISTIFTE dürfen in der Produktion nicht verwendet werden. In den Produktionsräumen sowie im Labor dürfen NUR BRUCHSICHERE KUGELSCHREIBER OHNE KAPSEL verwendet werden (erhältlich beim Schichtleiter).
16. WEISSE KUNSTSTOFFKÜBEL dürfen nur für die Abfüllung von Produkt am Kübelfüller verwendet werden.

Für weiteren Einsatzzwecke (Auffangen von Produktresten, manuelle Reinigung, Transport von Laborproben, ...) sind rote Kübel ohne Beschriftung zu verwenden. Diese Kübel sind nach Gebrauch umgehend zu entleeren und zu reinigen.



Gültig für:	NÖM AG Baden (A)	Seite:	Seite 3 von 4
Erstellt am:	07.02.2011	Erstellt durch:	QM
Geprüft durch:	LQM	Freigegeben durch:	VS Prod./Tech./QM
Dokument Nr.:	ED BN UP3.01 008	Version Nr.:	1.0

Für das Ablassen von Öl an Maschinen und Anlagen, das kurzfristige Zwischenlagern und den Transport desselben zu den Altölbehältern, sind nur grüne Kübel zu verwenden.

17. NÜSSE (das sind alle Schalenfrüchte wie Walnuss, Haselnuss, Pecanuss, Macadamianuss, ...) und ERDNÜSSE dürfen nicht auf dem Firmengelände der NÖM AG konsumiert werden.
18. FILMEN und FOTOGRAFIEREN mit mitgebrachten Kameras/Handys ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist das Filmen/Fotografieren mit ausdrücklicher Erlaubnis der Geschäftsleitung mit von NÖM genehmigten Aufnahmeeinrichtungen und unter Aufsicht eines NÖM Mitarbeiters.
19. VERBOT VON MESSERN MIT ABBRECHBARER KLINGE: In den Produktions- und Lagerräumen sind nur die zugelassenen Stahlklingenmesser mit nicht brechbarer Klinge zu verwenden. (Verbot von Stanley – bzw. Tapezierermesser) Die Messer werden vom Betriebsbüro ausgegeben, die Verfügbarkeit und Unversehrtheit wird periodisch überprüft.
20. MÜNZEN und private SCHLÜSSEL sollen womöglich nicht in die Produktions- und Lagerräume mitgenommen werden. Wenn jedoch nicht anders möglich, müssen sie bei Aufenthalt in den Produktions- und Lagerräumen nur in innenliegenden Taschen der Arbeitsjacke oder in den Taschen der Arbeitshose verwahrt werden. Müssen diese Utensilien während der Arbeitszeit – in Arbeitsunterbrechungen – aus den Taschen genommen werden, so darf dies nur in Räumen erfolgen, die durch mindestens 1 Türe von der Produktion / den Lagerräumen für Zutaten/Verpackungsmaterial getrennt sind. Nur zwingend notwendige Dienstschlüssel dürfen in Produktion und Lager zum Einsatz gebracht werden.
21. Wird das Produktionsgebäude mit Arbeitskleidung verlassen, so sind bei Wiedereintritt in die Produktionsbereiche die Schuhe abzustreifen bzw. bei sichtbarer Verschmutzung an den Schuhputzmaschinen zu reinigen.

---

VS Prod./Te./QM **NÖM AG**



<b>Gültig für:</b>	NÖM AG Baden (A)	<b>Seite:</b>	Seite 4 von 4
<b>Erstellt am:</b>	07.02.2011	<b>Erstellt durch:</b>	QM
<b>Geprüft durch:</b>	LQM	<b>Freigegeben durch:</b>	VS Prod./Tech./QM
<b>Dokument Nr:</b>	ED BN UP3.01 008	<b>Version Nr.:</b>	1.0

Ich (wir) habe(n) die Hygieneordnung der **NÖM AG** verstanden und akzeptieren die oben genannten Regeln. Wir werden unsere Mitarbeiter entsprechend anweisen und schulen und erklären uns damit einverstanden, dass bei von NÖM festgestellten Verstößen gegen diese Hygieneordnung ein Poenale von 1000 € verrechnet wird.

Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Datum/ US Dienstleister

\_\_\_\_\_  
Datum/ US Verantwortl. NÖM AG



Veröffentlichung im Intranet,  
Original im QM